

ist in gleicher Weise zusammengesetzt. Die Vorsitzenden sind aus der Zahl der öffentlichen Beamten zu ernennen. Die oberste Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz gelegen ist, führt die Aufsicht über das Schiedsgericht, bestellt die erforderlichen Hilfskräfte und beschafft die Geschäftsräume, die Aufsicht über das Oberschiedsgericht führt der Reichskanzler.

Die auf die Einrichtungen zur Durchführung der Angestelltenversicherung bezüglichen Bestimmungen sind sofort mit Verkündung des Gesetzes in Kraft getreten, im übrigen ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festzusetzen. Der 1. Januar 1913 ist dafür bestimmt worden.¹

Vereins- und Versammlungsrecht.

Durch das am 15. Mai 1908 in Kraft getretene Vereinsgesetz vom 19. April 1908 ist das Vereins- und Versammlungsrecht im Deutschen Reiche einheitlich, und zwar im ganzen in freiheitlichem Sinne geregelt worden. Unberührt bleiben nur die landesrechtlichen Vorschriften über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, Prozessionen usw., über Vereine und Versammlungen für Kriegsgefahr oder innere Unruhen, in bezug auf Verabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten zur Arbeitseinstellung und bedingt die landesrechtlichen Vorschriften zum Schutze der Sonntagsfeier. Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den reichsgesetzlich vorgesehenen Beschränkungen. Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft,

¹ In der Öffentlichkeit war bemängelt worden, daß die Verwaltung dieses Versicherungszweigs einen zu großen Aufwand erfordere — der erste Haushaltsplan hatte einen solchen in Höhe von 1835000 M. für den Bau des Verwaltungsgebäudes und 6 Millionen Mark vorgesehen! — Demgegenüber ist darauf hingewiesen worden, daß der Aufwand für Verwaltungskosten $1\frac{2}{3}$ % der Einnahmen betrage und sich höchstens auf 2 % steigern werde, während bei privaten Lebens- und Invalidenversicherungen er sich auf 7—8 % der Einnahmen zu belaufen pflege.